

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Stand: 29.Februar 2012

Costa Rica (Republik Costa Rica)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- Geburtsurkunde (Certificado de Nacimiento), ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Registro Civil)
- Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung (Certificado de Estado Civil oder durch ein Zivilstandszeugnis / Certificatión de libertad de estado), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil)

oder

durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen konsularischen Vertretung.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den costaricanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige costaricanische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise